



Fraxern, am 18.07.2011

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG der Gemeinde Fraxern

Beschluss der Gemeindevertretung Fraxern vom 02.05.2011 über Beschränkungen bestimmter lärmerrgender Tätigkeiten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985, und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. 1/1987 idGF., wird verordnet:

§ 1

In den im beiliegenden Plan bezeichneten Flächen im Gemeindegebiet von Fraxern sind folgende Lärm erregende Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen (Montag – Samstag) in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

1. Das Starten oder Verwenden von Kraftfahrzeugen ohne zwingenden Grund sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf anderen Flächen als Straßen mit öffentlichem Verkehr.
2. Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern.
3. Die Benützung von motorisch bzw. elektrisch betriebenen Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren, Laubbläsern und Hochdruckreinigern.
4. Die maschinelle Be- und -verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien, insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebene Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern.
5. Das Einwerfen von Altpapier, Metallverpackungen und Glasverpackungen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen.
6. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen durch die Lautstärke, durch die Dauer, Charakteristik und die Häufigkeit eine Störwirkung hervorruft.
7. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Nachbaur Reinhard



An der Amtstafel

angeschlagen am: 19.07.2011
abgenommen am: